Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/3/29 10Os19/83, 12Os182/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1983

Norm

FinStrG §13
FinStrG §33 Abs1

Rechtssatz

Wenn der Abgabenpflichtige von vornherein mit einer (obgleich verspäteten) Festsetzung seiner Abgabenschuld im Weg einer Schätzung (§ 184 BAO) rechnet, dann wird die Annahme eines Verkürzungsvorsatzes nur unter besonders gelagerten Umständen des Einzelfalles in Betracht kommen; für die Annahme einer absoluten Versuchsuntauglichkeit aber ist auch in solchen Fällen kein Raum (wie EvBl 1983/10, 10 Os 190/81 ua).

Entscheidungstexte

- 10 Os 19/83
  Entscheidungstext OGH 29.03.1983 10 Os 19/83
- 12 Os 182/96
  Entscheidungstext OGH 13.02.1997 12 Os 182/96
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0087227

Dokumentnummer

JJR_19830329_OGH0002_0100OS00019_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at